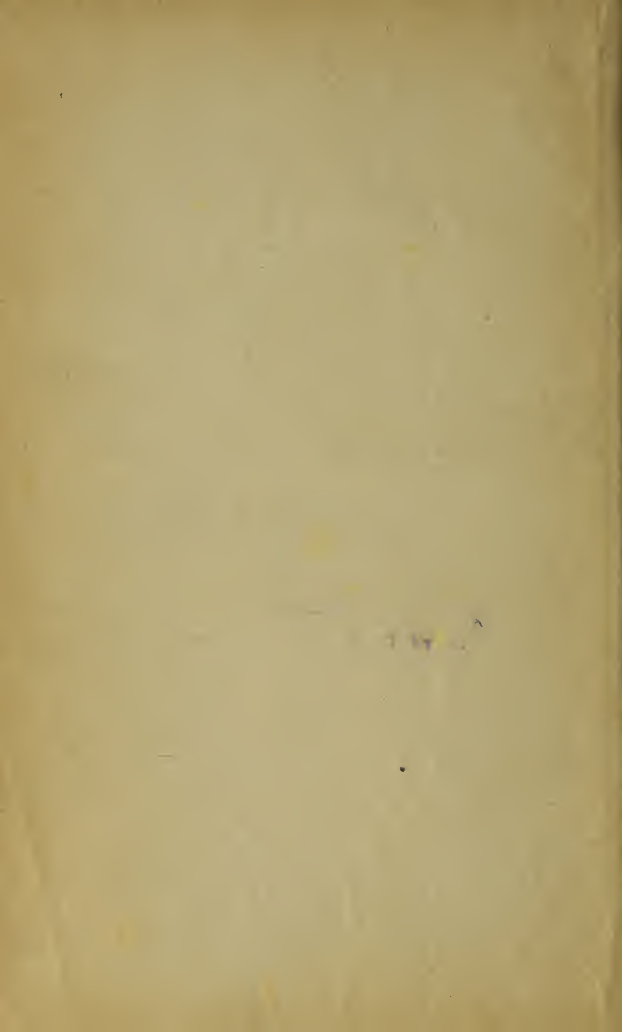




Gutachten

über die

Beschneidung.

von

Dr. L. Zunz,
in Berlin.

Frankfurt am Main.

1844.

1. Klassificationen.

So lange ein Volk im ungestörten Genusse seines Staatslebens und unberührt von den Erschütterungen des vorwärtsdringenden Menschengeistes ist — und dies war die Lage der nicht unterjochten Völker des Alterthums: so lange sind auch seine Gesetze (תורות, *νόμοι*) unbewußt die Seele seines Lebens. Von ihnen empfängt jeder Einzelne den Blick für die Dinge, aber sie selber, die unsichtbaren, sind nicht Gegenstände der Betrachtung, der Klassificirungen nach Werth und Bedeutung. Mögen sie nach den Verhältnissen, auf die sie angewandt werden, immerhin verschiedenen Gattungen zufallen, — es wird allen Gattungen die gleiche Ehrerbietung, die gleiche Zuneigung zu Theil. „Die Lehre des Ewigen ist untadelig, seelenerquickend, seine Befehle recht, herzenerfreuend, sein Gebot lauter, erleuchtet die Augen" (Ps. 19, 8. 9); so bezeichnet der jüdische Dichter Israels Gesetz; und in ähnlicher Weise feiert der 119. Ps. das gesammte Gesetz, da die verschiedenen Ausdrücke, deren er sich bedient, gar nichts Verschiedenes bedeuten sollen.

Allein so wie die Herrschaft des fremden — Geistes oder Schwertes —, die Macht der forschenden Wissenschaft den Bruch herbeiführt und des, mit fremdem Maßstabe gemessenen, Gesetzes

einzelne Theile mit dem Leben nicht mehr in gleichem Grade in Einklang zu stehen scheinen, empfängt der erkennende Gedanke in dem Gesetz ein Objekt, woran die empfundenen Unterschiede zu Eintheilungen werden; es werden danach die einzelnen Gesetze gleichsam abgewogen. Es beginnt die Begründung gegen den Zweifel, die Apologie dem Widerspruche gegenüber, und weil Lehrmeinungen und Sitten angegriffen werden, hierdurch das Eigenthümliche schärfer erkannt wird, so treten das Eigene und das sich Aufdrängende als zwei Gewalten einander entgegen.

Unter den Juden wird ein Bewußtsein von diesem Gegensatze schon im Buche Esther (3, 8) offenbar, wo das judenfeindliche Organ die Israeliten als ein Volk bezeichnet, das zwar unter die Völker versprengt ist, dessen Gesetze indessen von denen jedes Volkes verschieden sind. In dem fortgesetzten Kampfe und unter den Einflüssen steigender Cultur hat das Bedürfniß sich zurecht zu finden und zu vertheidigen, die Denker unter den griechischen und palästinensischen Juden zu der allegorischen Auslegung, zu dem Midrasch geführt. Philo nennt das Leben der frommen Väter, wie die Speculation es auffaßt, die ungeschriebenen, die unmittelbaren Gesetze, denen, neben den geschriebenen, eine große Kraft zur Beseligung des Menschen inwohne. Verwandt hiermit ist die Eintheilung des Gesetzes in das schriftliche und das mündliche, indem Letzteres gleichfalls das durch Exegese ermittelte, den Buchstaben belebende darstellt. In Folge eines zwei- bis dreihundertjährigen Meinungskampfes, mit welchem die politischen Entwickelungen zusammenhingen, ward dieser Kampf selbst zum Eintheilungsgrunde: man unterschied in den Gesetzen diejenigen, über welche man einig, von denen, über welche man im Streite war. Schon Josephus wollte ein Werk über die Gründe der Gesetze schreiben und namentlich das Verbotene erläutern: der Sifra (zu Levit. c. 18) theilt die Gesetze in: A. משפטים, Vorschriften, welche die Sittlichkeit, die Menschenliebe, die Rechte des Nebenmenschen (vgl. Mechilta zu Exod. c. 15.) betreffen und die, stünden sie nicht in der heiligen Schrift, darin

stehen sollten: B. חקים, die gebieten und verbieten, ohne daß uns ein Grund mitgetheilt, die das Befremden, vielleicht den Spott der Nichtjuden hervorrufen, so daß wir, von Genußsucht verblendet, versucht würden, den nichtjüdischen Satzungen oder Sitten den Vorzug zu geben. Diese Grundansicht herrscht auch im Talmud, und etwa sonst, z. B. Maccot 24 a, vorkommende Rubrizirungen sind keine Klassificationen, sondern an Bibelstellen anschließender Midrasch. Vielleicht daß in verlorenen Schriften gegen dissentirende Sekten ähnliche Ansichten auftraten: Eine Klassificirung der Gesetze nach ihrem Verhältnisse zu dem erkennenden Geiste war der verjüngt im Judenthum auftretenden Philosophie vorbehalten.

In der Mitte des achten Jahrhunderts lehnte Anan, der Stifter des Karäerthums, sich gegen die Autorität der babylonischen Academien auf. Dies nöthigte ihn stufenweise, die Tradition, deren vornehmstes Monument, nämlich den Talmud, und endlich die historische Entwickelung des Judenthums zu negiren, und sich mit subjectiver Exegese hinter der hebräischen Bibel zu verschanzen. In dem angeregten Kampfe, wo über die Quelle der Gesetze und die Motivirung von Gebräuchen auf's Heftigste gestritten wurde, bildete die Wissenschaft diejenige Eintheilung aus, welche, wenn gleich unter veränderter Form, bis heute wesentlich dieselbe geblieben ist, nämlich den Gegensatz des durch sich selbst und des durch Autorität gültigen, welches auf den Gegensatz von Wissen und Glauben hinausläuft und der alten Unterscheidung des Allgemeinen und des Partikularen oft nahe kommt. Saadias (Emunot 3, 1. 2) theilt die Gesetze in Vernunftgesetze (שכליות) und in Offenbarungsgesetze (שמעיות). Zu erstern gehören die Gebote, betreffend die Anerkennung Gottes, der Gehorsam, die Dankbarkeit u. s. w. gegen ihn, die Pflichten der Gerechtigkeit und der Menschenliebe; zu letzteren solche Gebote, welche Handlungen vorschreiben, die der Verstand allein nicht für gut oder schlecht erkannt haben würde, z. B. die Sabbatfeier, die Berufung von Propheten, verbotene Ehen, Speisegesetze.

Indessen können wir durch Nachdenken auch von solchen Gesetzen ein besseres Verständniß bekommen, und der Autor giebt in seinem Werke eine Anleitung dazu. In den karäischen Commentarien des zehnten Jahrhunderts und in der rabbinischen Widerlegungsschrift „die Elemente des Glaubens“ (שרשי הדת) ist der Bestand der Gesetze wohl unter ähnlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt. Analog sind die Klassifikationen bei Bechai in der Vorrede zu Chobot ha-lebabot. Mit Saadia Vernunft, heilige Schrift und Ueberlieferung als drei Erkenntnißquellen setzend, theilt er die „Wissenschaft des Gesetzes“ in A) die äußere, oder den aus Vernunft- und Offenbarungsgesetzen bestehenden, die Handlungen umfassenden Theil und in B) die innere, die Gesinnung betreffend. Alle hiehergehörigen Gesetze, wozu auch die gesammte Gottes- und Sittenlehre, die Heiligung der Seele u. dgl. zu zählen, sind mit der Vernunft zu erweisen. R. Jehuda ha-levi (Kusri 2, 48. 3, 7. 11) nennt die Vernunftgesetze auch weltliche oder politische, weil sie den Verkehr der Menschen regeln, rechnet zu dieser Klasse aber auch die philosophischen Lehrsätze über die Vorsehung u. dgl.; die Offenbarungsgesetze heißen ihm vorzugsweise „göttliche“, als Israels unveräußerliches Eigenthum Behufs der Erfüllung des göttlichen Zweckes. Maimonides (More 3, 26) sondert, nach alter Weise, die einleuchtenden (משפטים) von den nicht erkannten (חקים) Gesetzen, sucht aber nun die israelitische Religion in allen ihren Theilen zu begründen, wobei er freilich den Gehorsam einschärft, der von der Zustimmung zu irgend welcher Begründung ganz unabhängig sei.

Aber die Bahn war gebrochen. Die Untersuchung der im Judenthum, zunächst in der heiligen Schrift, enthaltenen Wahrheit und die Rechtfertigung derselben gegen Angriffe der Gewalt, des Hasses oder auch der Wissenschaft, führte zu neuen Betrachtungsweisen. Man klassifizirte die Gesetze nach Zweck und Inhalt und sonderte, wie z. B. R. Chisdai ben Abraham, diejenigen Vorschriften, deren Motiv die Ausbildung unserer geistigen Kräfte, und die, welche die Förderung des Sittlichen in uns

zum Zwecke haben; auf diesem Wege wurden die Vernunftgesetze mit den Ergebnissen der Philosophie, die Offenbarungsgesetze mit der Befriedigung unseres Bedürfnisses nach Glückseligkeit identifizirt. Des Ausdrucks „Zeremonialgesetze" bedient sich zuerst R. Simeon Duran im Jahre 1423; er bezeichnet damit die der Thora eigenthümlichen, also die eigentlichen Offenbarungsgesetze. Deutlicher sagt dies der gleichzeitige R. Joseph Albo (Ikkarim 3, 25), indem er gegen die Einwürfe eines christlichen Gelehrten die Vollkommenheit des israelitischen Gesetzes in seinen drei Theilen nachzuweisen sucht, nämlich in den A) Zeremonialgesetzen (עבודות), die das Verhältniß zu Gott betreffen, B) den juridischen und C) den moralischen Gesetzen, wovon jene die Pflichten gegen den Menschen, diese die eigene Sittlichkeit, und beide zusammen die sogenannten Vernunftgesetze umfassen.

Ueber spätere Autoren hinwegeilend, die bald das Verständniß der Gebote ihren Zeitgenossen näher zu bringen, bald in denselben Waffen gegen Angriffe und zerstörendes Wissen aufzufinden sich bemüheten, müssen wir bei einem bewegenden Geiste der neuern Zeit, bei Moses Mendelssohn, stehen bleiben. Den Gegensatz von Glauben und Wissen erblickt er in der Unterscheidung von Ausübung und Spekulation; den Lehren, die man begriffen, steht der Gehorsam gegenüber, den man den Geboten aus Liebe zollt. Hiermit stimmt seine Eintheilung des Gesetzes in A) Lehren oder ewige Wahrheiten über Gott; B) Geschichtswahrheiten, Israel betreffend; C) den Israeliten bestimmte Gebote, die sowohl den Einzelnen als die Gesammtheit glückselig machen sollen. „Das Zeremonialgesetz selbst ist eine lebendige, Geist und Herz erweckende Art von Schrift, die bedeutungsvoll ist und ohne Unterlaß zu Betrachtungen erweckt. Bilder und Bilderschrift führen zu Aberglauben und Götzendienst, und unsere alphabetische Schreiberei macht den Menschen zu spekulativ. Diesen Mängeln abzuhelfen gab der Gesetzgeber dieser Nation das Zeremonialgesetz. Mit dem alltäglichen Thun und Lassen der Menschen sollten religiöse und sittliche Erkenntnisse verbunden sein; das Zeremonialgesetz

war das Band, welches Handlung mit Betrachtung, Leben mit Lehre verbinden sollte" u. s. w. (Jerusalem Seite 125, 150, 166). Dieser Standpunkt war mehrere Decennien maßgebend, und ihn nimmt auch Reggio (ha-tora weha-philosophia p. 146) ein, wenn er die Tora in Moral- und Zeremonialgesetze zerlegt.

In dieser seit Saadias wesentlich nicht veränderten Anschauungsweise tritt als eigenthümlich Jüdisches und als solches Bevorzugtes (סגלה) das Offenbarte, das Zeremoniale und die mit demselben verbundene Lehre in den Vordergrund; eins geworden mit den Erinnerungen, den Leiden und den Hoffnungen der Juden, wird es nicht aufgegeben, sondern geschätzt und geliebt als ein Palladium, das Schutz und Adel verleiht. Hie und da hat dieß jedoch in der neuesten Zeit sich anders gestaltet. Bei dem schönen Streben, die Niedergebeugten und der Knechtschaft eines seelenlosen Buchstaben Verfallenen emporzurichten und der Freiheit — der bürgerlichen und der geistigen — zuzuführen, hat bisweilen die Liebe zu unserm Alterthum in den Hintergrund treten müssen Entweder man vergaß über die Juden das Judenthum, das Ewige über das Zeitliche, oder man glaubte das rein menschliche, also auch das göttliche, außerhalb der Sphäre des eigentlich Jüdischen zu finden. Das Zeremonialgesetz in Zeremonien auflösend, verband die Cultur unserer Zeit mit dem Worte Zeremonie die Vorstellung von leer, überflüssig und lästig; Zurücksetzung und Selbstsucht nahmen manchen Juden gegen sein Bekenntniß ein, und vor lauter Sorge für das Materielle wurde das unbequeme Jüdische halb, wohl auch ganz, über Bord geworfen. Die Erziehung und die Literatur wurden das Abbild dieses Thuns, dieser Gesinnungen. Ein in vieler Hinsicht vorzügliches Lehrbuch der Religion bestimmt die Saadianische Eintheilung der Gesetze folgendermaßen: A) Natur- oder Vernunftgesetze, die Gott allen Menschen in's Herz geschrieben, und deren Uebertretung unausbleibliche Strafen schon in diesem Leben nach sich ziehet; zu den Naturgesetzen, und nur zu diesen sind auch alle andere Völker verpflichtet; B) geoffenbarte Gesetze, die nur den Israeliten aus

Dankbarkeit für die Erlösung aus Aegypten obliegen, und deren Uebertretung oft erst im zukünftigen Leben geahndet wird. Die Zeremonialgesetze — mit Ausnahme des im Dekaloge befindlichen Sabbatgebotes — sind sämmtlich in den Anhang verwiesen, und da sie meist als den Kultus betreffende Verordnungen dargestellt werden, deren Beobachtung in der äußern Gottesverehrung die geringste Stelle einnimmt, so brauchte freilich zu deren völliger Demüthigung nur noch hinzugefügt zu werden, daß ein Drittel dieser Gesetze rabbinisch, ein anderes Drittel bloße Gebräuche, und überhaupt die Handlung selbst die Nebensache sei. Ist das dem Israeliten Heilige von seiner Höhe herabgestürzt, so darf auch die Beschneidung angetastet werden; wenigstens bietet das Lehrbuch keine Stütze, da es derselben mit keiner Silbe erwähnt.

2. Die Institution.

Die hohe Bedeutung, welche das Gebot der Beschneidung im Judenthum von jeher gehabt, ist durch die heilige Schrift, die Tradition und die Geschichte bestätigt; seine Heiligkeit ist so alt wie Israels Stamm, vier Jahrtausende. Mit dem Bekenntniß des einzigen Gottes standen, als Zeugen des Judenthums, Sabbat und Beschneidung in gleichem Range (Mechilta, Jitro c. 2) und galten unter den Nichtjuden als jüdische Sacramente (Lactantius, divin. inst. 4, 17). Wenn Fanatismus und Tyrannei gegen die Juden wütheten, wurde die Beschneidung verboten: Epiphanes, Hadrian und Sisebut *) setzten Todesstrafe darauf, — die Juden trotzten dem Tode. Die Edelsten Israels, z. B. Philo und Maimonides, hielten sie nicht bloß für eine leibliche und geistige Schutzwehr gegen sinnliche Ausschweifungen; erkannten in ihr vielmehr einerseits das auf die göttlichen Verheißungen, also auf die Zukunft der Israeliten, hinweisende Bundeszeichen, anderseits ein bleibendes Siegel, die Gemeinschaft der Glaubensgenossen zu beurkunden. Sie ist mithin ein

*) 1 Maccab. 1. Mechilta zum Dekalog, 2 Gebot. Schebet Jehuda No. 9.

Unterpfand der Liebe, und zwar ein zwiefaches: der göttlichen Liebe, die von der Urzeit her Zeitliches überdauert, und der Liebe der Israeliten untereinander (siehe Kusri 3, 7. More 3, 49): daher zählt Maimonides das Gebot der Beschneidung nebst dem Bekenntniß des einzigen Gottes, dem Gebet, Tefillin u. s. w. zu der Klasse von Gesetzen, die er „Liebe" (אהבה) überschrieben hat. Das Bundeszeichen, als ein haftendes und universales, bezeugt die Erhaltung, also auch die Erlösung (Jkkarim 4, 45); und weil es allein das sichtbare und bleibende ist, so ist das Unterlassen der Beschneidung bei Strafe der Ausrottung (כרת) verpönt, welches bei keinem andern affirmativen Gesetze, das den Israelitischen Staat überdauert, der Fall ist (Aben Esra in **Jesod mora. c. 3**). Und früher als die Denker hat die Beschneidungsfeier die Dichter begeistert; in den alten Synagogalpoesien ist das Symbol des Blutes von den Bildern der Leiden umringt, die Israel um des Glaubens willen getragen und noch trägt, und die Empfindungen, die sie in der Seele zurückgelassen, sind erhebender als der Eindruck moderner Einladungskarten, auf welchen die Beschneidung in ein Frühstück übersetzt wird.

Moses Mendelssohn hatte von einem Auftreten gegen den Bund am Fleische, aus der Mitte des Judenthums, noch keine Ahnung. Als ein Recensent in den Göttingschen Anzeigen das Problem stellte, was zu thun, wenn einem jüdischen Beamten, der die Beschneidungen verrichtet, Bedenklichkeiten über dieses Gesetz beikommen, bediente der Verfasser des Jerusalem (S. 92) in seiner Beantwortung sich folgender Worte: „Ich will die Möglichkeit des Falls zugeben, der sich hoffentlich nie zutragen wird." Wenn heute Beispiele vorkommen, daß die Beschneidung geringschätzig behandelt wird, so darf es uns schon weniger auffallen. Man hatte den Zeremonialgesetzen einen geringen positiven Werth beigelegt, aus der Erziehung, dem Unterrichte und dem Leben das Jüdische ziemlich beseitigt, dafür aber in manchem Lehrbuche schon den Kindern die Pflicht des Abschaffens eingeprägt. Fast alle Zeremonialgesetze sind in ihrer Form und in den

lebendigen Ideen, die sie begleiten, ein Ergebniß der Geschichte, und das große Fundament dieses, uns mit der heiligen Schrift verbindenden, historischen Baues heißt Talmud. Allein der Talmud, lehrte man die Jugend, ist nicht heilig, ist kein Gesetzbuch, keine Volksschrift, kein Unterrichtsmittel; der Nutzen, den ein Theil desselben für den Gelehrten hat, beschränkt sich auf einen solchen, wie ihn die Kirchenväter haben, wobei nicht außer Acht zu lassen, wie sehr heut zu Tage die Umstände verändert sind. Einen weiten Abstand bildete folglich die Geltung der Vernunftgesetze; sie wurden eins mit Wissen, Ethik und Moral, waren natürlich auch außerhalb des Judenthums, an das sie nur ein schwacher Faden knüpfte, und zwar dort im eigentlichen Glanze zu schauen. So wurden denn einander gegenübergestellt: A) Zeremonien, d. i. das isolirte und verachtete Jüdische, mit seinen Geschichten und seinen Denkmälern; B) Sittenlehren, an Macht und an eine Fülle des Lebens anschlagend, nur nicht von einem Interesse für das Judenthum beseelt. In der Gegenwart wie in der Geschichte angegriffen, mußte letzteres vielmehr sich gefallen lassen, daß innere und äußere Widersacher seine religiösen Vorschriften in Vergängliches und Bleibendes theilten, d. h. in Unhaltbares, was wegfallen m u ß, und in Leidliches, was bleiben m a g. Mußte nun nicht die Regirung des Jüdischen zuerst Hand an die Bundessymbole legen?

Es ist aber die Beschneidung, wie der Sabbat, eine Institution, keine bloße Zeremonie; nicht das Beschneiden, welches man Zeremonie nennen mag, sondern das vom achten Tage an Beschnittensein ist der Kern des Gebotes. Alle anderen Zermonial-Handlungen kehren im Leben vielfach wieder, und eine einzelne Unterlassung, eine Uebertretung entscheidet nicht; sie ertragen ein Mehr oder Minder, ein Nachholen, und lassen eine die Mangelhaftigkeit der Handlung ergänzende Energie der Gesinnung zu. Alles das ist unstatthaft bei der Beschneidung, die von dem Augenblick an, wo sie widergesetzlich unterbleibt, eine fortwährende Uebertretung bildet. Als Zeichen der Einheit und

ewigen Dauer Israels, ein sichtbarer Akt der Uebertragung und Vererbung des göttlichen Gesetzes, — entscheidet die Unterlassung desselben für das kommende Geschlecht: der aus Princip unbeschnitten gebliebene Sohn wird schwerlich aus Princip im Judenthum bleiben. Eine mit der Verläugnung des Talmud und des Messias, d. i. mit dem Aufgeben von Vergangenheit und Zukunft verbundene Abschaffung der Beschneidung schneidet das Leben des Judenthums mitten entzwei; ein Selbstmord ist keine Reform.

Eben so wenig gebührt dieser Name einem Vorschlage vom neuesten Datum*), nämlich die gesammte geistige Thätigkeit des Judenthums zu verläugnen, indem das reformatorische Bestreben der Rabbinen durchaus verfehlt sei, und uns, um die Bibel für die Praxis zu erklären, auf den Standpunkt nach der Zerstörung des zweiten Tempels zurückzuversetzen; die Gesetze bestünden aus politischen und aus religiösen, und nur die letzteren dürften bleiben. Aber vor der Göttin der Geschichte, die dieser Reformator über den Gott Abraham's setzt, dürften die jüdischen Symbole nicht lange mehr Gnade finden.

3. Die jüdische Kirche.

In dem alten jüdischen Staate ist kein Jude geduldet worden, der die Beschneidung muthwillig unterlassen oder der widergesetzlich unbeschnitten geblieben ist. Unterworfene Stämme mußten sich der Beschneidung unterziehen; höchstens erließ man sie auf einige Zeit dem erwachsenen Proselyten; aber Josophus konnte in dem letzten Kriege einige Bundesgenossen nur mit Mühe davon befreien. Das jüdische Gericht hatte zur Zeit seiner Autonomie die Verpflichtung, für die Beschneidung des Knaben Sorge zu tragen, wenn der Vater es unterlassen. Staat und Gericht sind nicht mehr, aber die Kirche ist geblieben, und diese kann nicht gleichgültig bleiben, solchen Gliedern gegenüber,

*) S. Zur Judenfrage, Breslau 1844, S. 165 u. ff.

die selbst die Mitgliedschaft aufheben durch den factischen Widerstand gegen die Beschneidung.

Schwieriger ist es, zu sagen, welches Verfahren das rechte sei. Da Fälle der Art bisher hier*) nicht vorgekommen, so hatte auch das Staatsgesetz noch keine Veranlassung, sich darüber auszusprechen. Indeß scheint von Staats wegen nicht dawider eingeschritten werden zu dürfen, wenn die gesetzmäßigen Organe der die jüdische Kirche repräsentirenden Gemeinden den, in Folge einer eingegangenen Verbindung sich der Beschneidung seines Sohnes Widersetzenden und dieselbe thatsächlich Unterlassenden, alls derselbe auf widerholte Ermahnungen nicht hört, von allen solchen Functionen und Rechten ausschließt, zu welchen die Gemeinsamkeit des Bekenntnisses erforderlich ist. Man hat zwar behauptet, nur derjenige sei aus dem Bunde Gottes mit Israel herausgetreten, der den Glauben an den einzigen Gott aufgegeben und sich dem Götzendienste zugewandt; ist dieß nicht der Fall, so werde er stets als Israelit anerkannt, selbst wenn er über talmudische Autorität und die heutige Gültigkeit der Zeremonialgesetze anders als die Synagoge denkt und mancherlei Gebote übertritt. Der talmudische Bannstrahl gegen die, welche die Göttlichkeit der Tradition läugnen, sei eine Hyperbel; im Talmud selber fehle es nicht an freien Ansichten und Aeußerungen über Bedeutung und Dauer des Zeremonialgesetzes und über Autoritäts-Glauben. Wegen seiner Meinungen aber dürfe Niemand excommunizirt werden u. dgl. m. (s. rabbinische Gutachten, Breslau 1842, S. 192 u. ff. 196). Es muß aber wohl die Renitenz der die Beschneidung aufhebenden Reformer jene Duldsamkeit zu nichte gemacht haben; denn es werden diese Personen von eben demselben Rabbiner, der so die freie Meinung über den Talmud und das Gesetz stellt, als „Ausgetretene

---

*) Es heißt, vor etwa 35 Jahren habe ein jüdischer Hausvater in Berlin seinen Sohn unbeschnitten gelassen; die Sache soll erst nach einigen Jahren, nachdem derselbe mit seiner Familie zum Christenthume übergegangen, ruchbar geworden sein.

aus der Synagoge betrachtet, indem sie die Verbindung mit der göttlichen Lehre völlig abgeschnitten, alle Offenbarung aufgegeben, sich freventlich losgesagt und nicht mehr Anhänger des Judenthums seien" (Gutachten über die Beschneidung S. 216 — 219).

In der That wenn einem Juden alles Antijüdische — denn der Götzendienst im Sinne der Alten ist in dem gebildeten Europa unbekannt — gestattet wäre, und er dennoch Mitglied seiner Kirche bliebe, so wäre der Character dieser Kirche entweder Nichts, d. h. der Mangel aller Positivität, Geschichte und concreter Gestalten, oder ein Unendliches, d. h. das von allen Menschen anerkannte Ideal des religiösen Lebens. Da beides notorisch falsch ist, so muß eine Gränzlinie vorhanden sein, die den jenseits Befindlichen als einen Ausgeschiedenen erkennen läßt. Freilich sind Meinungen, mit denen die Orthodoxie nicht übereinstimmt, oder Uebertretungen gegen den Buchstaben, als solche noch nicht die Merkmale, daß jene Gränzlinie betreten werde. Wer z. B. wenig von Vielem, das sich in der Gemara findet, oder manche Gebräuche für schädlich hält, wer die Fasten, die Speisegesetze u. a. m. verletzt, mag ein schlechter Jude, vielleicht ein schlechter Mensch sein: aber nur Gott und sein Gewissen richten über ihn wegen der wider die Religion begangenen Sünden, nicht die Kirche, gegen welche er sich nicht vergangen; sie hat ihn nicht zu richten, sie darf ihn nicht strafen, und beginge einen Frevel, wenn sie ihn ausschlösse.

Allein eben dieses freie Individuum wird an die Gesammtheit der Bekenner, an seine Kirche, durch ein moralisches und historisches Band geknüpft; wer es zerreißt, der hat sich durch diese Handlung losgesagt. Die abweichende Meinung über Talmud, Messias, Beschneidung darf an die Gewissensfreiheit appelliren; aber der Bund gegen Talmud, Messias, Beschneidung ist ein Gegenbund, der von selbst die Kirche negirt. Wir überlassen alle individuelle Verletzung der Zeremonialgesetze dem Spruche des Gewissens, denn keiner ist sündenfrei und Niemand darf sich rühmen, er erfülle die Gesetze; möglich, daß die Ueber-

tretungen durch Buße, die Schwäche in dem einen Punkte durch Stärke in einem andern wieder gut gemacht werde. Aber ein, Behufs concreter Opposition, gegen Schrift, Tradition und Messiasglauben handelnd auftretender Verein der für den Abfall wirbt, und dessen Mitglieder durch Beseitigung des den Proselyten zum Juden machenden religiösen Actes die Werbung bei den neugeborenen Knaben anfangen, — ein solcher hat durch Wort und That sich gegen seine Kirche verschworen, und kann nicht zugleich fordern, von ihr anerkannt zu werden; alle Folgen dieser den Sektirern entzogenen Anerkennung haben diese sich selbst zuzuschreiben.

Weiter aber darf von Seiten der Organe der jüdischen Kirche, da sie keinen Staat und keinen Staatswillen repräsentiren, nicht gegangen, und nicht in die bürgerlichen Rechte eingegriffen werden. Uns, die wir so vielfach und so schmerzlich die Religions-Verfolgungen fühlen, ziemt es am wenigsten, Ausgeschiedene durch Willkührlichkeiten zu kränken, oder in einer Zeit, wo um Licht und Finsterniß gekämpft wird, durch unser Verfahren den Anlaß zu geben zu Kirchenstrafen und Ketzergerichten. Mögen die ordentlichen Gerichtshöfe, die legislative Macht, den Ausspruch thun, als was der Renitent zu betrachten, oder ob er zu einem Eide zuzulassen; wir dürfen nicht diesen Ausspruch thun, müssen den, der nicht aufhört, ein Israelit zu sein, zu dem Gotteshause, das ja Jedem offen steht, zulassen. Unser Schmerz gibt uns nicht das Recht, Schmerzen zuzufügen; unser Zorn nimmt uns das Recht der Sentenz. „Haltet standhaft bei der Religion eurer Väter, stehet unerschüttert auf dem Standorte, den euch die Vorsehung angewiesen, und lasset Alles über euch ergehen", ruft der Weise, — so auch Verhöhnung und Abfall. Treiben Einzelne, um zeitliche Güter zu erringen, mit den ewigen einen Handel, so mögen wir desto treuer an dem Judenthume festhalten; auch nicht ein einziges Gesetz darf der Gleichstellung geopfert werden. Sie ist nicht des Menschen letztes Ziel, und kann uns ohnehin nicht entgehen; wozu denn der übereilte,

schmerzhafte Lauf? Wenn wir, ehrenwerth als Menschen, unsern Glauben und unser Alterthum hochachten und lieben, werden die Verirrungen Einzelner spurlos an uns vorübergehen.

Berlin, den 2 April 1844.

Dr. L. Zunz.

Druck der J. F. Bach'schen Buch- und Steindruckerei in Frankfurt a. M.